



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

**Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz (Geschäftsordnung Ressort Tiefbau/Umweltschutz)**

---

**1. Allgemeines**

---

**Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt**

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Ressort Tiefbau/Umweltschutz sowie die Zusammenarbeit geregelt.

---

**Art. 2 Gliederung / Organisationseinheit**

<sup>1</sup> Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz bildet eine Organisationseinheit. Die Organisationseinheit erfüllt die Gemeindeaufgaben in den Bereichen Strassenbau/Verkehr, Siedlungsentwässerung, Abwasseranlagen, Umweltschutz und Werkhof. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Für übertragene oder gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche gliedert sich das Ressort in Fachbereiche und Betriebe, welche durch zwei Stabsstellen unterstützt und ergänzt werden. <sup>2)</sup>

---

**Art. 3 Ressortleitung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsführung für das Ressort Tiefbau/Umweltschutz obliegt unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin (zuständiges Mitglied des Gemeinderates) dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz (Gemeindeingenieur).

<sup>2</sup> Der Ressortchef oder die Ressortchefin verfügt über das umfassende Weisungs- und Auftragsrecht.

---

<sup>1)</sup> geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

<sup>2)</sup> geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020



---

## 2. Politische Führung

---

### Art. 4 Politischer Auftrag

Dem Ressortchef oder der Ressortchefin Tiefbau/Umweltschutz obliegt die politische Leitung des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz.

---

## 3. Verwaltungsführung

---

### Art. 5 Verwaltungsleitung / Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz obliegt dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz (Gemeindeingenieur oder Gemeindeingenieurin).

<sup>2</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

<sup>3</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz führt den Vorsitz in den Kader- und Teamsitzungen des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz.

---

### Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Tiefbau/Umweltschutz ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Verordnungen dem Ressort Tiefbau/Umweltschutz zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

<sup>2</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte ihrer Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) administrative Leitung der Organisationseinheit (Ressort Tiefbau/Umweltschutz);
- b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
- d) Erstellen des jährlichen Voranschlags inklusive Erläuterungen sowie der jährlichen Aufgaben- und Finanzplanung <sup>3)</sup>;
- e) Erstellen des Rechenschaftsberichts <sup>4)</sup>;
- f) Personalrekrutierung, -führung, und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements;
- g) Zeit- und stufengerechte Information des Personals;
- h) Beschaffungen im Rahmen bewilligter Voranschlags <sup>5)</sup>- oder Objektkredite;
- i) Führung aller Bereiche <sup>6)</sup> der Abteilung Tiefbau/Umweltschutz.

---

<sup>3)</sup> geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

<sup>4)</sup> geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

<sup>5)</sup> geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

<sup>6)</sup> geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020



---

#### 4. Verwaltungsabteilung Tiefbau/Umweltschutz – Fachbereiche und Betriebe

---

##### Art. 7 Organigramm

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsabteilung Tiefbau/Umweltschutz werden von den Stabstellen, Fachbereichen und Betrieben wahrgenommen <sup>7)</sup>. Die Leitung obliegt den Fachbereichsleitern und -leiterinnen und den Betriebsleitern und -leiterinnen.

<sup>2</sup> Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang).

---

##### Art. 8 Fachbereich Strassen/Verkehr <sup>8)</sup>

Der Fachbereich Strassen/Verkehr ist zuständig für:

- a) Gemeindeeigenes Strassennetz, für die bauliche Werterhaltung, den Strassenneu- und Strassenausbau;
  - b) Überwachung des Unterhaltes der öffentlichen Verkehrsanlagen, insbesondere derjenigen im Privateigentum;
  - c) Signalisationswesen;
  - d) Baugesuche, die öffentliche Verkehrsanlagen tangieren;
  - e) Sicherheitsfragen für die öffentlichen Verkehrsanlagen.
- 

##### Art. 9 Fachbereich Siedlungsentwässerung <sup>9)</sup>

Der Fachbereich Siedlungsentwässerung ist zuständig für:

- a) Gemeindeeigenes Kanalisationsnetz, für die bauliche Werterhaltung, den Kanalisationsneu- und Kanalisationsausbau;
  - b) Umsetzung des GEP (Genereller Entwässerungsplan);
  - c) Überwachung des Unterhaltes des Kanalisationsnetzes, insbesondere dasjenige im Privateigentum;
  - d) ... <sup>10)</sup>
  - e) Baugesuche, die das Kanalisationsnetz tangieren.
- 

##### Art. 10 Fachbereich Umweltschutz

Der Fachbereich <sup>11)</sup> Umweltschutz ist zuständig für:

- a) Führung der Fachstelle Umweltschutz, Auskunft in Umweltfragen, Umweltbildung;
  - b) Organisation und Aufsicht der Sammlung von Siedlungsabfällen;
  - c) Vollzug der Luftreinhalteverordnung, Feuerungskontrolle;
  - d) Vollzug Lärmschutz;
  - e) Umsetzung Energie- und Klimathemen <sup>12)</sup> Stufe Kommune, Leitung Energiestadt.
- 

##### Art. 11 Betrieb Werkhof

Der Werkhofbetrieb ist zuständig für:

- a) Betrieblicher Unterhalt der öffentlichen gemeindeeigenen Verkehrsanlagen wie Reinigung, Winterdienst, Signalisierung, Reparaturen;
  - b) Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung;
- 

<sup>7)</sup> geändert mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

<sup>8)</sup> Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

<sup>9)</sup> Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

<sup>10)</sup> aufgehoben mit Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

<sup>11)</sup> Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

<sup>12)</sup> geändert mit Entscheid GR vom 16. August 2022; in Kraft per 16. August 2022



- c) Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen sowie der gemeindeeigenen Treppenanlagen;
- d) Unterhalt von Gewässern in gemeindeeigenen Liegenschaften, sowie der Einlaufbauwerke;
- e) Beihilfe bei Auf- und Abbau von Festen und Anlässen, Festmaterialverwaltung und -Unterhalt, Beihilfe für andere Ressorts;
- f) Parkplatzbewirtschaftung betrieblicher Unterhalt;
- g) Bewilligungen von Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet. <sup>13)</sup>

---

**Art. 12 Betrieb ARA**

Der Betrieb ARA <sup>14)</sup> ist zuständig für:

- a) Betrieblicher Unterhalt des öffentlichen gemeindeeigenen Kanalisationsnetzes inklusive der Regenwasserklärbecken <sup>15)</sup> und Pumpwerke;
- b) Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage Bachwis; <sup>16)</sup>
- c) Betrieb und Unterhalt von Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationsnetzen gemäss Verträgen mit Gemeinden und Privaten. <sup>17)</sup>

---

**Art. 13 Sekretariat <sup>18)</sup>**

Die Stabsstelle Sekretariat ist zuständig für:

- a) Sekretariat für die Abteilung und deren Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- b) Öffentliche Genehmigungsverfahren;
- c) Rechnungswesen und Berichtswesen;
- d) Weitergehende Verwaltungsaufgaben.

---

**Art. 13a Technisches Büro <sup>19)</sup>**

Die Stabsstelle Technisches Büro ist zuständig für:

- a) Technische Unterstützung der Abteilungsleitung und der Fachbereiche;
- b) Entwicklung, Begleitung und Realisierung von Projekten des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleiter und -leiterinnen;
- c) Weitergehende Verwaltungsaufgaben.

---

<sup>13)</sup> Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

<sup>14)</sup> Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

<sup>15)</sup> Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

<sup>16)</sup> teilweise aufgehoben mit Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

<sup>17)</sup> Entscheid GR vom 19. Juni 2018; in Kraft per 1. Juni 2018

<sup>18)</sup> eingefügt mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020

<sup>19)</sup> eingefügt mit Entscheid GR vom 11. August 2020; in Kraft per 11. August 2020



---

## 5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen

---

### Art. 14 Stellenplan- und Stellenbeschreibungen

<sup>1</sup> Für die Stellen des Ressorts Ressort Tiefbau/Umweltschutz ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

<sup>3</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den vom Gemeindeingenieur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Ressortchef oder die Ressortchefin Tiefbau/Umweltschutz zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

---

## 6. Verwaltungskommissionen

---

### Art. 15 Kommissionen des Ressorts

<sup>1</sup> Im Ressort Tiefbau/Umweltschutz sind die folgenden ständigen Kommissionen eingesetzt:

- a) ...<sup>20)</sup>
- b) Energiekommission (EK)

<sup>2</sup> Je nach Aufgabenbereich und Projekt können vom Gemeinderat oder Ressort temporär tätige Gremien, Projektleitungen oder Kommissionen eingesetzt werden.

---

### Art. 16<sup>21)</sup>

---

### Art. 17 Energiekommission

Die auf Stufe Ressort eingesetzte und gewählte Energiekommission wirkt beratend und unterstützend. Strategische bedeutende Projekte werden der Energiekommission vorgelegt, bevor diese durch die Ressortleitung mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat weitergeleitet werden.

---

## 7. Schlussbestimmungen

---

### Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

---

<sup>20)</sup> aufgehoben mit Entscheid GR vom 24. Mai 2011; in Kraft per 1. Juni 2011

<sup>21)</sup> aufgehoben mit Entscheid GR vom 24. Mai 2011; in Kraft per 1. Juni 2011